

Mitteilungsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Südangeln und der Gemeinden Böklund, Brodersby, Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby

Amt
Südangeln



Nr. 28 Böklund, 1. August 2014 8. Jahrgang

Inhalt

Seite

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 Baugebiet „Königsdamm“ der Gemeinde Neuberend	220 - 222
Bekanntmachung über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Stolk	223 - 229

Das Mitteilungsblatt erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davor liegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Südangeln zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
Abonnement: Vierteljährlich 12,50 Euro einschließlich Porto.
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zu 0,50 Euro pro Ausgabe.

Das Mitteilungsblatt ist auch als PDF-Datei unter <http://amt-suedangeln.de/mitteilungsblatt> abrufbar.

Amt Südangeln
Der Amtsdirektor
 Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
 04623 78-0

Telefax
 04623 78-400

Konten der Amtskasse
 Nord-Ostsee Sparkasse
 BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366
 IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66
 BIC NOLADE21NOS

Schleswiger Volksbank eG
 BLZ. 216 900 20 · Konto 500 020
 IBAN DE41 2169 0020 0000 5000 20
 BIC GENODEF1SLW

Öffnungszeiten
 Mo. – Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
 Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
 Do. 14.00 – 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

Böklund, 31. Juli 2014
 Abteilung Baurecht
 Aktenzeichen
 Auskunft erteilt Svenja Linscheid
 Telefon 04623 78-407
 Raum 407
 E-Mail svenja.linscheid
 @amt-suedangeln.de
 Internet www.amt-suedangeln.de

BEKANNTMACHUNG

Der von der Gemeindevertretung Neuberend in der Sitzung am 10.07.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der

3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 5 Baugebiet „Königsdamm“ der Gemeinde Neuberend

für das Baugebiet „Königsdamm“ östlich bzw. südlich der Gemeindestraße „Wildbahn“ am westlichen Ortsrand der Gemeinde Neuberend und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom

11. August 2014 bis zum 11. September 2014

in der Amtsverwaltung Südangeln in Böklund, Toft 7, Zimmer 407 während der o.g. Öffnungszeiten öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 5 Baugebiet „Königsdamm“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltrelevanten Informationen stehen zur Verfügung und liegen ebenfalls mit aus:

1. Der Umweltbericht als Teil der Begründung
2. Der Landschaftsplan für die Gemeinde Neuberend
3. Schallgutachten zur Ausweisung des Wohngebietes an der Klosterreihe (B-Plan Nr. 5)
4. Ergänzung zum v.g. Schallgutachten
5. Schalltechnisches Gutachten zum Sondergebiet „Sport und Freizeit“ (3. Änd. B-Plan Nr. 3)
6. Die eingegangenen Stellungnahmen anlässlich der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB („Scoping“), und zwar
 - 6.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen des Bundes vom 24.03.2014
 - 6.2 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz - vom 19.03.2014
 - 6.3 Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Flensburg vom 20.03.2014
 - 6.4 Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen vom 26.03.2014.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, Tiere, auf Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf Kultur- und Sachgüter, auf das

Landschaftsbild und auf den Eingriff/Ausgleich geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in 1., 2., 3., 4., 5. und 6. (Stellungnahmen 6.1, 6.2, 6.3) (siehe oben), und zwar Aussagen und Hinweise zu :
- Lärmimmissionen und seine Auswirkungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

- finden sich in 1. und 2., und zwar Aussagen und Hinweise zu :
- Lebensräumen von Pflanzen und Tieren, Erhaltung der Knicks.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Wasser

- finden sich in 1., 2. und 6.4, und zwar Aussagen und Hinweise zu :
- Bilanzierung der Versiegelung und Ausgleich, Sammeln des Niederschlagswassers, Bodenarten und Biotopkomplexe im Gemeindegebiet, Grundwasserströme und seine Auswirkungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- finden sich in 1. und 2, und zwar Aussagen und Hinweise zu :
- Klimasituation aufgrund maritimer Einflüsse, Auswirkungen auf das Mikroklima.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich in 1. und 2., und zwar Aussagen und Hinweise zu :
- Landschaftsbild im Gemeindegebiet, Veränderung des Landschaftsbildes durch Erweiterung des Baugebietes, Kompensation durch zusätzliche Begrünungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- finden sich in 1. und 2., und zwar Aussagen und Hinweise zu :
- Kulturdenkmale in der Gemeinde, Knicks als Kulturgut.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Eingriff / Ausgleich

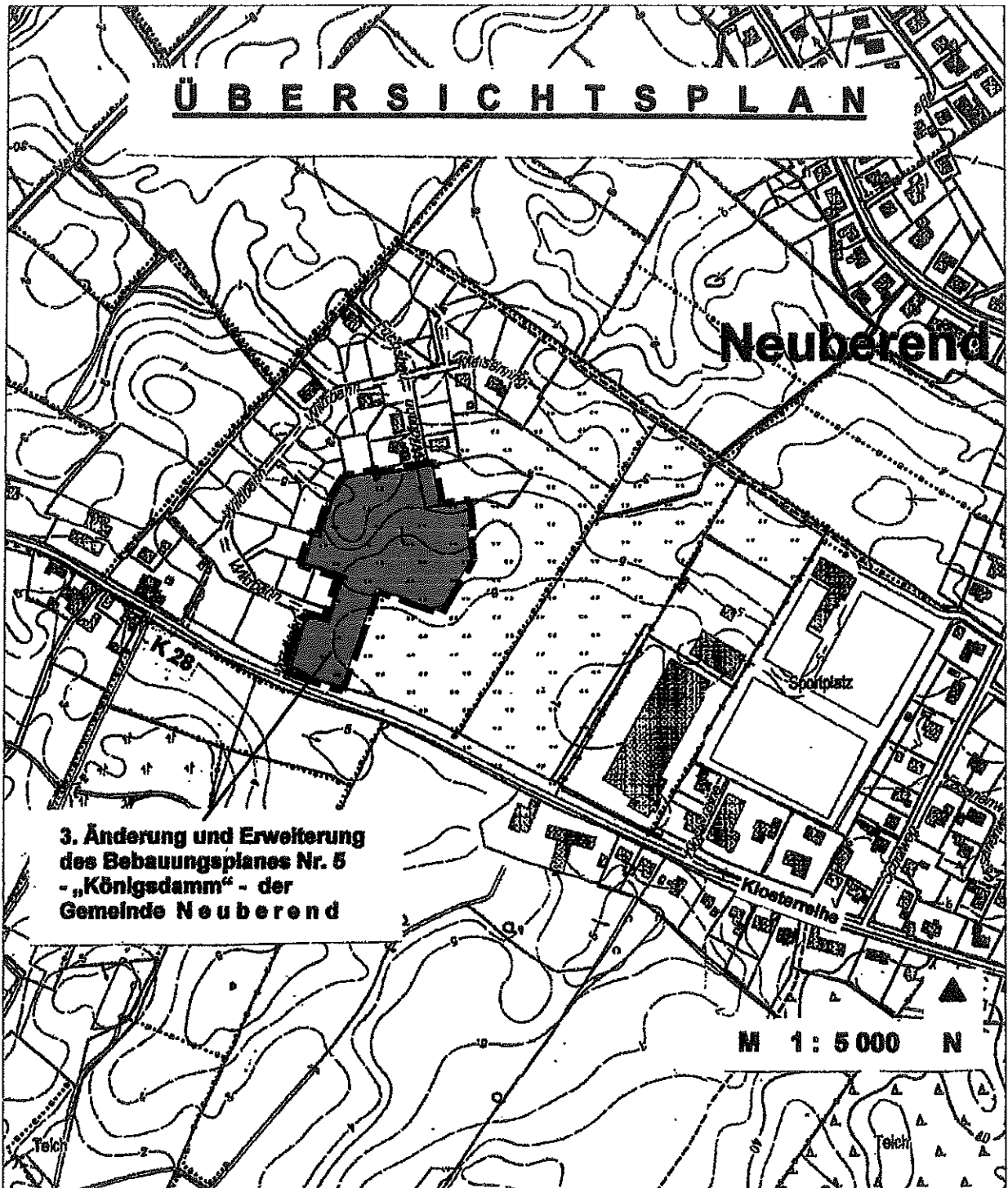
- finden sich in 1. und 2., und zwar Aussagen und Hinweise zu :
- Ausgleichs- und Entwicklungsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes, Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Im Auftrage:

Linscheid





BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Stolk

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 18 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Wasser – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolk vom 07.07.2014 folgende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde Stolk erhebt zur Deckung des Aufwandes für den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören alle Kosten für den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit allen Anlageteilen nach Maßgabe des geprüften und genehmigten Entwurfs vom 13.06.1980.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten, die durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt werden, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
 1. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 2. für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Anlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Wasserversorgungsanlage oder

von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks ermöglichen.

§ 3

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag beträgt:

für jedes Wohngrundstück, jeden landwirtschaftlichen Betrieb und jedes gewerblich genutzte Grundstück mit einer Wohnfläche bis 50 qm,	281,00 EUR
---	------------

b) für jedes Wohngrundstück, jeder landwirtschaftlichen Betrieb und jedes gewerblich genutzte Grundstück mit einer Wohnfläche von	
von 51 bis 80 qm	333,00 EUR
von 81 bis 100 qm	384,00 EUR
von 101 bis 120 qm	435,00 EUR
von 121 bis 150 qm	486,00 EUR
über 150 qm	537,00 EUR

(2) Zu den unter a – f genannten Beiträgen werden Zuschläge erhoben:

1. bei landwirtschaftlichen Betrieben je angefangenen Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche (als landwirtschaftliche Betriebe gelten Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mehr als 0,5 Hektar)	16,00 EUR
--	-----------

2. für Gewerbebetriebe je qm Betriebsräume	3,00 EUR
--	----------

(3) Beim Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach § 3 Abs. 1 und 2 auf einem Grundstück, ist getrennt zu veranlagen.

(4) Bei nicht bebauten gewerblichen Nutzflächen gilt als Nutzfläche die mit 0,7 vervielfältigte zulässige Geschoßfläche nach Maßgabe des Bebauungsplanes. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche, die sich nach der Eigenart des Baugebietes und dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung ergibt. Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschoßflächenzahl $\frac{1}{4}$ der Baumassenzahl.

(5) Für den weiteren Ausbau der Wasserversorgungsanlage – wie Anschluss eines Neubaugebietes – werden die tatsächlich entstehenden Kosten, die für die Herstellung des Versorgungsnetzes sowie der zugehörigen Armaturen (Schieber und Hydranten) erhoben. Die Umlage dieser Kosten erfolgt nach den vorhandenen und den noch zu erstellenden Wohnungseinheiten.

§ 4 Hausanschlusskosten

- (1) Die Baukosten für Hausanschlüsse werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand einschließlich aller Nebenkosten ermittelt. Es werden jedoch nur die Kosten in Rechnung gestellt, die für die Anlagen auf dem Grundstück entstehen. Für den späteren Anschluss von einzelnen Häusern oder Häusergruppen, die nicht im Erstausbau laut Planentwurf vorgesehen sind, werden die Kosten gemäß § 10 Abs. 1 der Anschlussatzung in Rechnung gestellt. Dann wird auch davon ausgegangen als läge die Hauptleitung in der Straßenmitte.

§ 5 Mehrwertsteuer

- (1) Zu den gemäß §§ 3 und 4 zu erbringenden Beiträgen und Hausanschlusskosten wird aufgrund des Umsatzsteuergesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung die zu entrichtende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Errechnung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen feststellen und überprüfen zu können.

§ 7 Vorauszahlung

- (1) Vom Beginn einer Maßnahme an können Vorauszahlungen bis 80 % des voraussichtlichen Beitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Sobald eine Beitragspflicht entstanden ist, wird ein schriftlicher Beitragsbescheid erteilt. Der Beitrag und die Hausanschlusskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides und des Bescheides über die Hausanschlusskosten fällig. Die Gemeinde kann Ratenzahlungen oder Verrentung bis zu 5 Jahren bei der Einräumung der üblichen Bankzinsen bewilligen.

- (2) Für Grundstücke, für die Befreiung vom Anschlusszwang nach der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und über die Abgabe von Wasser erteilt wird, wird die Fälligkeit bis zur Aufhebung der Freistellung hinausgeschoben. Die Verjährung ist gemäß § 231 AO bis zu diesem Zeitpunkt wegen Zahlungsaufschub unterbrochen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 6 Abs. 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Wasserbelieferung, der laufenden Verwaltung, Unterhaltung des Betriebes und des aufzubringenden Kapitaldienstes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und dem Preis für die tatsächlich verbrauchte Wassermenge.
- (3) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr beträgt je hergestellten Anschluss mit Wassermesseinrichtung 132,00 €.
- (2) Der Preis für die tatsächliche verbrauchte Wassermenge beträgt 0,40 € je Kubikmeter.
- (3) Wird der Wasserverbrauch für vorübergehende Zwecke nicht durch Wasserzähler festgestellt, so schätzt die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12 Mehrwertsteuer

- (1) Zu den gemäß § 11 zu erbringenden Gebühren wird aufgrund des Umsatzsteuergesetzes in der zurzeit geltenden Fassung die zu entrichtende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erhoben.

§ 13 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Verbrauchsgebühr ist die Zeit vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Grundgebühr wird für das Kalenderjahr erhoben.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode die jeweils dem 30.09. des Abrechnungsjahres vorausgeht.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht mit dem Tage der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr besteht, sobald die Abnahme von Frischwasser erfolgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Benutzungsgebühr gem. § 11 Absatz 2 für den vollen Monat erhoben.

§ 15 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für die Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Abnahme von Frischwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 13); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§17).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruch erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Frischwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird der als Grundgebühr bezeichnete Teil der Benutzungsgebühr für den vollen Monat erhoben.

§ 16 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der/die Wohnungs- und Teileigentümer/in. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, ist der/die Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und

Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die / den neuen Pflichtige/n über. Wenn die / der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18) versäumt hat, so haftet sie / er für die Gebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben der / dem neuen Pflichtigen.

§ 17 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühr verlangt werden.

Sie werden bei vorhandenen Anschlussnehmern aufgrund des Verbrauchs des abgelaufenen Kalenderjahres und bei Neuanschlüssen nach dem zu erwartenden Verbrauch vergleichbarer Anschlüsse für das 1. bis 4. Quartal des laufenden Jahres pauschal festgesetzt.

- (2) Nach Ablauf des Berechnungszeitraumes erfolgt die endgültige Abrechnung aufgrund des gemäß Zählerablesung festgestellten Wasserverbrauchs. Mehr- oder Minderbeträge sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Abrechnungsbescheides auszugleichen. Die Vorauszahlungen für das folgende Kalenderjahr werden aufgrund der Abrechnung des vorausgegangenen Kalenderjahres angepasst.

- (3) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

§ 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Gebührenpflichtigen haben weiterhin jede Veränderung unverzüglich anzuzeigen, die Einfluss auf die Berechnung der Gebühren hat. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der

erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 22.06.2001 außer Kraft.

Stolk, den 07.07.2014




Friedrich Karde
Bürgermeister